Nummer 157 der Urkundenrolle für 19 88

III. Ausfertigung

Verhandelt

zu Jever, am 14. März 1988

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg mit dem Amtssitz in Jever

Dr. jur. Heinz Behrends

erschienen heute

1. für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge, Bescheinigung der Gemeinde Nordseebad Wangerooge nachzureichen versprechend, Ratsherr Wilhelm Mende, 2946 Wangerooge,

2. für den Landkreis Friesland, Bescheinigung des Landkreises Friesland nachzureichen versprechend, Oberkreisdirektor Dr.Eckhard Bode, 2942 Jever 1,

3. für die Wangerooger Flughafen Gesellschaft mbH,
   a) der Gemeinde- und Kurdirektor Günter Till, 2946 Wangerooge,
   b) der Kreisoberamtsrat i.R. Siegfried Ellermann, Rüstringer Weg 41, 2942 Jever 1, als gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer,

- sämtlich von Person bekannt -.

Sie ersuchten mich um Beurkundung der

Änderung eines Gesellschaftsvertrages.

Sie erklärten:

Die Erschienenen beantragten, einen Beschluß der Gesellschafterversammlung der Wangerooger Flughafengesellschaft mbH mit Sitz auf Wangerooge (HRB 104 Amtsgericht Jever) zu beurkunden.

Sie stellten fest:
Gesellschafter der Wangerooger Flughafengesellschaft bmH sind die Gemeinde Nordseebad Wangerooge mit einem Geschäftsanteil von 36.000,-- DM und der Landkreis Friesland mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 14.400,-- DM. Bei Abstimmung entfällt auf je 1.ooo,-- DM Geschäftsanteil 1 Stimme.

Der Erschienene zu 1. übernahm den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.

Da sämtliche Gesellschafter vertreten sind, wurde auf eine form- und fristgerechte Einberufung der heutigen Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung ausdrücklich verzichtet.

Der Erschienene zu 1. rief sodann den einzigen Punkt der Tagesordnung auf.

Die zu 3. beteiligten Geschäftsführer trugen hierzu vor:

Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Gemäß den neu in die NGO eingefügten §§ 123 und 124 NGO müssen kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 HGB nach den Grundsätzen für Eigenbetriebe geprüft werden, wenn Gemeinden, Landkreise oder beide zusammen an der Kapitalgesellschaft die Mehrheit besitzen. Zu diesem Zweck muß gemäß § 124 Abs. 1 NGO in den Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung aufgenommen werden, die eine entsprechende Abschlußprüfung vorschreibt. Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages ist gleichzeitig erforderlich, die Gewinnverwendungsregelung im Gesellschaftsvertrag aufgrund einerEinführungsbestimmung zu den am 19.12.1985 in Kraft getretenen Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches an den neu § 29 GmbHG anzupassen oder ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung zu treffen. Weiterhin sind einige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages an die in den Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches verwendeten Begriffe anzupassen, womit materielle Änderungen nicht verbunden sind.

Der Vorsitzende bat alsdann darum, über den Vortrag, den Gesellschaftsvertrag entsprechend dem vorgelegten Entwurf, der Anlage dieser Verhandlung ist, abzustimmen.

Sodann erklärten die Vertreter der Gesellschafter:

> Wir stimmen namens der Gemeinde Nordseebad Wangerooge und namens des Landkreises Friesland der Neufassung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Anlage dieser Verhandlung zu.

Es wurde festgestellt, daß der Antrag, den Gesellschaftsvertrag entsprechend dem vorgelegten Entwurf zu ändern, angenommen ist.

Der Vorsitzende erklärte die Gesellschafterversammlung damit für beendet. Die Geschäftsführer überreichten alsdann dem Notar die in Bezug genommene Anlage und baten, die Urkunde als Anlage zu dieser Niederschrift zu nehmen.

Das Protokoll nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Notar

Kostenberechnung:

Wert: ~~10.000,-- DM~~ 8.000,- DM

Geb. gem. §§ 141, 32, 47 KostO. ~~80,-- DM~~ 66,- DM
14 % Mehrwertsteuer ~~11,20 DM~~ 9,24 DM

~~91,20 DM~~ 75,24 DM

gez. Dr. Behrends
N o t a r

Anlage zur Niederschrift
vom 14.3.88
Dr. Schneck
Notar

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz des Unternehmens

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wangerooger Flughafengesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wangerooge.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Anlegung, Betrieb und Ausbau des Flughafens Wangerooge für Zwecke des zivilen Luftverkehrs einschließlich der damit zusammenhängenden Nebengeschäfte.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt	50.400,-- DM.
Hiervon haben als Stammeinlage übernommen:	
Gemeinde Nordseebad Wangerooge	36.000,-- DM
Landkreis Friesland	14.400,-- DM.

§ 4
Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 5
Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der oder die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 6
Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

§ 7
Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Zahl der Geschäftsführer. Ihr obliegt die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer.

§ 8
Bindung und Anweisung

Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Gesellschafterversammlung erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

IV. Gesellschafterversammlung

§ 9
Aufgaben

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt vor allem über

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,

b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinns und die Deckung eines etwaigen Jahresfehlbetrages bzw. Bilanzverlustes,

c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,

d) die Auflösung der Gesellschaft,

e) sonstige Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Dazu zählen u. a. :

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken;

2. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, soweit der jährliche Miet- und Pachtzins 1.000,-- DM im Einzelfall überschreitet oder das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr dauert;

3. Einräumung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten;

4. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfalle 1.000,-- DM überschreiten;

5. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;

6. Eingehung von Verpflichtungen für die Gesellschaft, soweit sie im Einzelfall 1.000,-- DM überschreiten und nicht schon im Wirtschaftsplan genehmigte Vorhaben betreffen;

7. Führung von Rechtsstreitigkeiten oder Beilegung von solchen Streitigkeiten durch Vergleiche, wenn der Streitwert mehr als 3.000,-- DM beträgt;

8. Einstellung, Entlassung und Höherstufung von Angestellten;

9. Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, vor allem Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;

10. Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluß von Lebens- und Rentenversicherungen u. a. Versorgungsleistungen;

11. Zusage von freiwilligen Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung über den Betrag von 500,-- DM im Einzelfall hinaus;

12. Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag eines Gesellschafters muß jederzeit eine Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen werden. Zwischen dem Tag der Absendung und der Verhandlung müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt, sofern die Gesellschafter in Ausnahmefällen nicht einer längeren Frist unter Beachtung des § 42 a Abs. 2 GmbHG zustimmen. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluß zu fassen über den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Jahr, die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinns, die Deckung eines Jahresfehlbetrages bzw. Bilanzverlustes und die Entlastung des oder der Geschäftsführer.

(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft notwendig sind.

(6) Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbH.-Gesetz gefaßt werden.

§ 10
Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter der Gemeinde Wangerooge.

§ 11
Beschlußfähigkeit

(1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind.

(2) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlußunfähig, so ist binnen einundzwanzig Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig.

(3) Wird in einer Gesellschafterversammlung die Beschlußfassung vertagt und sogleich der Termin für eine neue Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.

§ 12
Stimmrecht und Beschlußfassung

(1) Bei Abstimmung entfällt auf je 1.000,-- DM Geschäftsanteil eine Stimme.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Einer vorherigen Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes bedarf es nicht, wenn beide Gesellschafter damit einverstanden sind, daß über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(4) Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur beschlossen werden, wenn beide Gesellschafter zustimmen.

§ 13
Niederschrift

(1) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfolgen muß, eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter,
c) Tagesordnung und Anträge,
d) das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse,
e) Angaben über Erledigung sonstiger Anträge.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer möglichst binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und dem oder den Geschäftsführern auszuhändigen. Diese senden eine Abschrift der Niederschrift binnen einer weiteren Woche jedem Gesellschafter zu.

(4) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb von drei Wochen nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 14
Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebricht sind von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der Frist des § 264 HGB nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen und nach Prüfung durch den vom Kommunalprüfungsamt bestellten Abschlußprüfer den Gesellschaftern vorzulegen.

(3) Es ist eine Jahresabschlußprüfung gem. der §§ 65 NLO, § 123 NGO durchzuführen.

(4) Die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinns richtet sich nach § 29 GmbHG i.d.F. vom 19.12.1985

) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, ohne daß der Gesellschaft hierfür Kosten erwachsen dürfen.

) Die Rechte nach §§ 48 RHO und 60 RWB bzw. § 113 RHO werden dem Niedersächsischen Minister der Finanzen bzw. dem Niedersächsischen Landesrechnungshof eingeräumt. Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 15
Auflösung und Abwicklung

ird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch
en oder die Geschäftsführer abzuwickeln, falls die Gesellschafter
icht durch Beschluß andere Abwickler bestellen.

§ 16
Bekanntmachungen

ie Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem "Amtsblatt
ir den Niedersächsischen Verwaltungsbereich Oldenburg-
denburgische Anzeigen".

Die vorstehende, mit der Urschrift gleichlautende III. Ausfertigung wird dem Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 2942 Jever 1, hiermit erteilt.

Jever, den 18. März 1988

Notarvertreter